AGB Teil A – Allgemeiner Teil und Lizenzbedingungen

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Unternehmen Aareon RELion Nord GmbH (im Folgenden ‚Aareon RELion' genannt) liefert Standardsoftware für die Immobilienwirtschaft und erstellt bei Vorliegen besonderer Vereinbarungen Schnittstellen, neue Funktionalitäten der Software und Reports. Aareon RELion erbringt ferner Wartungs- und Pflegeleistungen für die überlassenen Programme

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

(1) Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:

a) Das/die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung von Aareon RELion.

b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aareon RELion, gegliedert in die Teile

- Teil B/C (Vertrag über die Lieferung und Anpassung von Software)
- Teil D (Wartungs- und Pflegevertrag für Software)

c) Dieser Vertragstext.

(2) Abwehrklausel
Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(3) Sofern Garantievereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden zustande kommen, gelten die AGB des Herstellers. Sofern Aareon RELion Standardsoftware von einem Hersteller liefert, nach dessen AGB der Abschluss eines Lizenzvertrags direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller erforderlich ist, um weitere Software Releases (Patches, Updates, Upgrades) zu erhalten, werden dessen Lizenzbedingungen in den Vertrag einbezogen.

(4) Definitionen

a) Standardsoftware bezeichnet das RELion® in der angebotenen Version basierend auf Microsoft Dynamics™ NAV, das im Laufe des Vertragsverhältnisses von der Aareon RELion geliefert wird. Die Softwareversionen richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Versionen.

b) Angepasste Software: Nur die Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt wird.

c) Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die in dem / der Angebot/Auftragsbestätigung genannt sind.

d) Fehlerklassen
Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebseinschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.

(aa) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.

(bb) Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.

(cc) Ein betriebseinschränkender Fehler liegt vor, wenn die Nutzbarkeit des Programms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers die Arbeitsweise des Programms aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Kunden nicht bis zur Auslieferung des nächsten Releases zumutbar ist.

(dd) Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

§ 3 Gefahrübergang / Höhere Gewalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von Aareon RELion leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

(2) Wird die Aareon RELion an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der Aareon RELion oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht

unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

(3) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Aareon RELion von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.

§ 4 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem/der Angebot/Auftragsbestätigung.

(2) Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot geregelt.

(3) Reisekosten und Spesen sind - soweit nicht anders vereinbart - gesondert zu vergüten.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

(5) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

§ 5 Vorbehalt

(1) Aareon RELion behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Vorbehalts durch Aareon RELion nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Aareon RELion teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch Aareon RELion erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn Aareon RELion teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

§ 6 Haftung

(1) Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden.

(2) Aareon RELion übernimmt keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc. Dies gilt nicht, sofern die Datenverluste trotz ordnungsgemäßer Bedienung der Software sowie ordnungsgemäßer und angemessener Sicherung mit der Software gespeicherten und/oder verarbeiteten Daten eingetreten wären.

(3) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten mindestens einmal täglich zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Haftung der Aareon RELion für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der vom Kunden angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4) Die Haftung wegen Vermögensschäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(5) Schadensersatzansprüche, die als Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, verjähren 12 Monate nach der Abnahme der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Haftung für Schäden, die aus einer verspäteten Leistung geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15% des Kaufpreises begrenzt.

(7) Sofern der Kunde ohne Zustimmung der Aareon RELion die Systemumgebung (Systemumgebung definiert als Hardware, Betriebssoftware oder Programme, die zur ordnungsgemäßen Funktion des Programms erforderlich sind) des Programms nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung verursacht wurde.

(8) Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu dem ausdrücklich in dem Angebot erwähnten System gewährleistet.

(9) Aareon RELion übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität simultan gelieferter Systeme gewährleistet. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den

Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
b) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder

c) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

(2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.

(3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

(4) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von Aareon RELion.

(5) Aareon RELion hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

§ 8 Abwerbeverbot

gestrichen

§ 9 Allgemeines

(1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

(2) Im Falle des Entstehens von Lücken in den Teilen I und/oder II sollen vorrangig die Regelungen des Werkvertragrechts, dann des allgemeinen Schuldrechts zur Anwendung kommen, wenn die zu erbringende Leistung in der Erstellung oder Bearbeitung von Software besteht. Die Parteien treffen diese Regelung in Kenntnis des Inhalts des § 651 BGB und treffen hiermit eine eigenständige Regelung.

(3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Aareon RELion erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der Aareon RELion hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(4) Aareon RELion darf Unternehmensdaten des Kunden zu Zwecken der Vertragserfüllung an das Unternehmen Microsoft übermitteln. Die übermittelten Daten werden vertraulich behandelt.

(5) Aareon RELion darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen nach Freigabe durch den Kunden auf der Website der Aareon RELion und in ihren Präsentationen referiert werden.

(6) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(7) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 10 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir nehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Teil II: Lizenzbedingungen

§ 11 Gegenstand der Lizenzbedingungen

(1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Branchenlösung RELion auf Basis Microsoft Dynamics™ NAV, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation besteht aus den der Aareon RELion herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen. Software Produkte werden entweder in elektronischer Form oder auf Originaldatenträgern ausgeliefert.

(2) Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates, der Software Produkte.

§ 12 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an den Aareon RELion Software Produkten

(1) Die Software Produkte der Aareon RELion sind durch Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Übereinkommen sowie sonstiger Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen geschützt. Die Aareon RELion und seine Vorlieferanten sind Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den Software Produkten. Die Verletzung dieser Schutzrechte stellt eine wesentliche Rechtsverletzung dar, gegen die die Aareon RELion alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Produkte einschließlich der Dokumentation, angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, zu verändern oder zu entfernen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzcodes, d. h. Codes, die den Zugang zu den Software Produkten ermöglichen, oder andere Sicherungsmechanismen aufzubrechen, zu entfernen, zu umgehen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

§ 13 Rechtsübertragung

(1) Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Standardsoftware RELion richtet sich nach der EULA von Microsoft für das Programm Microsoft Dynamics™ NAV, das wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags ist und ihm als Anlage beiliegt.

(2) Die Rechte an der Software gehen erst mit der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr oder des vereinbarten Honorars für die Software endgültig an den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nutzung der Software geduldet und kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

§ 14 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Recht, die ihm überlassenen Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Software Produkte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden benutzt werden dürfen. Sonstigen Dritten darf Zugang zu den Software Produkten nur in dem Umfang gewährt werden, der zur Änderung von Daten des Kunden notwendig ist.

(2) Der Kunde ist berechtigt, von ihm kontrollierten Tochtergesellschaften, an denen er mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmrechte hält und die er der Aareon RELion auf dem diesen Lizenzbedingungen anhängenden Formular namentlich mitgeteilt hat, eine Unterlizenz zur Nutzung der Software Produkte einzuräumen, jedoch nur, soweit sich die Tochterunternehmen auch den in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Pflichten des Kunden unterwerfen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vor Erteilung der Unterlizenz durch den Kunden einzuholen und der Aareon RELion zu übermitteln. Die Nutzung darf nur durch Zugriff auf die Dynamics NAV/RELion-Datenbank des Kunden erfolgen, eine gleichzeitige Installation der Software Produkte auf mehreren Datenbanken des Kunden und der Tochterunternehmen ist nicht zulässig.

(3) Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch die Tochterunternehmen ist der Kunde verantwortlich.

(4) Die Software Produkte dürfen zeitgleich nur auf einer Dynamics NAV/RELion-Datenbank (Speichereinheit) installiert und nur durch die Anzahl der gleichzeitig arbeitenden Benutzer/Arbeitsplätze (Sessions) bzw. für die Verwaltung der Anzahl der Verrechnungseinheiten genutzt werden, für die der Kunde die Lizenz erworben hat.

(5) Die Software Produkte dürfen nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen zugänglich sind, kopiert oder installiert werden. Der Kunde kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben, die ihm die zeitgleiche Nutzung der Software Produkte (in einem Netzwerk o. ä.) gestatten.

(6) Die lizenzierten Software Produkte, die lizenzierte Anzahl der Sessions und das gewählte Server-Betriebssystem sind in den Lizenzdateien von Microsoft Dynamics™ NAV und von RELion festgelegt.

(7) Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Bei jeder Vervielfältigung sind die einprogrammierten Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise in die Kopie zu übernehmen. Die Vervielfältigung der nicht in den Computerprogrammen enthaltenen Teile der Dokumentation und sonstiger Begleitmaterialien - auch zu Sicherungszwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aareon RELion zulässig. Soweit Sicherungskopien als Ersatz für Originalversionen der Software Produkte genutzt werden, gelten diese Lizenzbedingungen.

(8) Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, mit der von Microsoft Dynamics™ NAV zur Verfügung gestellten Entwicklungsumgebung die von Microsoft Dynamics™ NAV freigegebenen Teile der Anwendungsprogramme, d. h. die jeweiligen Funktionalitäten, Formulare, Tabellen und Reports der Software Produkte für eigene interne Zwecke zu bearbeiten oder von Dritten bearbeiten zu lassen, z.B. um zusätzliche Funktionalitäten zu entwickeln. Bedingung für die Einräumung des Bearbeitungsrechts ist, dass der Kunde zuvor eine Lizenz zur Nutzung der Entwicklungsprogramme und Systemprogramme von Microsoft Dynamics™ NAV, die für die Entwicklung und den Betrieb der zusätzlichen Funktionalitäten bestimmt sind (Tools usw.), erworben hat. Das Bearbeitungsrecht ist auf solche Änderungen beschränkt, die mittels der Tools erstellt werden können. Der Kunde darf im Rahmen der Bearbeitung zu Test- und Entwicklungszwecken erforderliche Kopien der Anwendungsprogramme erstellen.

§ 15 Beschränkungen der Nutzungsrechte

(1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich erlaubt.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange die Aareon RELion oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.

(3) Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software Produkte mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahin gehende Anfrage an die Aareon RELion richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Urhebergesetzes unberührt.

(4) Die Vermietung der Software Produkte sowie die Erteilung von Unterlizenzen, soweit dies nicht nach Ziffer 13.2 erlaubt ist, ist ausgeschlossen.

§ 16 Weitergabe der Software Produkte

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Software Produkte unter gleichzeitiger Übertragung seiner Nutzungsrechte an einen Dritten weiterzugeben. Die Software Produkte dürfen nur insgesamt mit allen Produktbestandteilen (insbesondere mit sämtlichen Datenträgern, Hotfixes, Service Packs, Dokumentation usw.) weitergegeben werden, die Weitergabe von einzelnen Bestandteilen oder Kopien der Software Produkte ist nicht gestattet. Der Dritte muss diese Lizenzbedingungen anerkennen.

(2) Der Kunde hat der Aareon RELion die Weitergabe anzuzeigen.

(3) Mit der Übergabe erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte an den Software Produkten. Gleichzeitig erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden. Dieser ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software Produkte umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

(4) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht, die nicht Vermietung ist.

§ 17 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

Der Kunde hat die Software Produkte angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern und sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu den Software Produkten haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.

§ 18 Auswahl und Installation; Updates und Upgrades

(1) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Software Produkte jederzeit zu ändern bzw. zu aktualisieren und an geänderte Einsatzumgebungen anzupassen. Dies kann dazu führen, dass die geänderte Software nicht mehr in der gleichen Einsatzumgebung genutzt werden kann wie die derzeit vorhandenen Software Produkte. Ansprüche gegen den Lizenzgeber können hieraus nicht abgeleitet werden. Soweit der Lizenzgeber Updates oder Upgrades für die Standardversionen der Software Produkte allgemein für den Markt freigibt, kann der Kunde diese erwerben.

(2) Aareon RELion haftet nicht dafür, dass die vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen der Software Produkte auch mit Updates und Upgrades nutzbar bzw. kompatibel sind.